

Der „Bestwiner“



»Amtsblatt der Gemeinde Bestensee«

Herausgeber von Der Bestwiner, Druck und Verlag:
Rautenberg multipress-verlag GmbH, 53840 Troisdorf, Mendener Str. 29-33, o. 53826 Troisdorf, Postfach 1665, Tel. 0 22 41/8 00 30
Für den Inhalt verantwortlich: H. Stolzenberg
verantwortlich für den amtlichen Teil: Gemeindeamt Bestensee, Dorfau 10, 15741 Bestensee, Postfach 15739, Tel.: 033763/63201
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerd Kruligk

2. Jahrgang

August - Ausgabe

30.7.



Geordnete Altstoff-Erfassung in Bestensee an der Franz-Künstler-Straße
Weiteres dazu im Innenteil

Foto: Dieter Möller

Kurzprotokoll zur öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 17. Juni 1993

I. Informationen

- Erklärung der parteilosen Mitglieder der SPD-Fraktion zur Fraktionsarbeit.
- Erklärung des Abgeordneten Kruligk zur Arbeit als Ortsvorsitzender der SPD.

Beide Erklärungen liegen im Gemeindeamt aus.

- Es liegen weitere Unterlagen zur Überprüfung durch die Gauck-Behörde vor. Am 22.06.1993 erfolgt die Auswertung der Unterlagen durch die Ausschußmitglieder.
- In der PDS-Fraktion tritt Harald Wendler die Nachfolge für die Abgeordnete Frau Knöfel an. Er wird im Finanzausschuß mitarbeiten.
- Die Urlaubsvertretung für die Gemeindevertreter-vorsteherin übernimmt für die Zeit vom 24.06.1993 - 04.07.1993 Herr Dieter Gutzeit.
- Der Prüfungsausschuß arbeitet auch während der Urlaubszeit. Die Auswertung der Überprüfung erfolgt Mitte Juli 1993.

II. Beschlüsse

Beschluß Nr. 24/06/93

zur Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zur Vorbereitung der Kommunalwahl am 05.12.1993

Beschluß Nr. 25/06/93

zur Einteilung des Wahlbezirkes Bestensee in Wahlkreise (siehe Aushang)

Beschluß Nr. 26/06/93

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
Der Wortlaut dieser Verordnung ist im Gemeindeamt einzusehen und wird im "Bestwiner" (Augustausgabe) abgedruckt.

Beschluß Nr. 27/06/93

zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Wohngebiet Zeesener Str. (siehe Aushang)

Beschluß Nr. 28/06/93

zur Aufstellung eines Vorhabens- und Erschließungsplanes für das Baugebiet Motzener Str. / Ecke Fasanenstraße (siehe Aushang)

Die nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung findet am 12.08.1993 um 19.00 Uhr im Saal der Kita Waldstraße statt.
Die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses findet am 20.07.1993 um 19.00 Uhr im Saal der Kita Waldstraße statt.
i.v. Dahm i.v. Gutzeit

Gas- und Ölheizungen

Lieferungen in alle Bundesländer für Neubau/Altbau **Selbstbausysteme**

(Teil- oder Vollmontage) - Festpreisgarantie -

Ihre Markenheizung zum Selbstbau!
Fachgerechte Planung, Projektierung und Inbetriebnahme mit unserem bundesweiten Kundendienst. Fordern Sie gleich kostenlose Informationen von:

Ingenieurbüro Radunski
Haustechnik
Zossener Straße 105
15838 Klausdorf

Ja, ich möchte kostenlose Informationen

Gasheizung Heizkörper

Ölheizung Solar

Themen Kaminsanierung

Fußbodenheizung Sanitär

Name (Tel.) _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

B E S C H L U S S V O R L A G E der Verwaltung

Einreicher: Ordnungsamt
Beraten im: Ausschuß für Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz

Beschluß-Tag: 17.06.1993

Beschluß-Nr.: 24/06/1993

Betreff: Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zur Vorbereitung der Kommunalwahl am 05.12.1993

Beschluß: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt, daß Herr Jens-Karsten Sievers als Wahlleiter und Frau Petra Mrotzcek zum stellv. Wahlleiter auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Satz 1 berufen werden.

Begründung: Aufgrund der Tatsache, daß das Ordnungsamt die Aufgabe als Wahlbehörde durch Weisung des Bürgermeisters wahrnimmt und sich damit auch intensiv mit den Bestimmungen zur Durchführung der Wahl am 05. Dezember 1993 beschäftigt, ist es angeraten, den Wahlleiter und dessen Stellvertreter aus diesem Amt zu berufen.

Eine Ausschreibung wurde in der MAZ veröffentlicht. Daraufhin sind keine Bewerbungen eingegangen.

Ergebnis: beschlossen: 19 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung

abgelehnt:

zurückgezogen:

überwiesen an den Ausschuß:

beschlossen mit den Änderungen:

Sievers
1. Beigeordneter

Bläsing
Gemeindevertretervorsteher

Die Gärtnerei Koch empfiehlt:

Frische Blumen zu jeder Tages- u. Nachtzeit

aus unseren Blumenautomaten an der Buchhandlung Balz in der Hauptstraße

Mit 2 Fünfmärkstücken lösen Sie Ihr Problem.

B E S C H L U S S V O R L A G E der Gemeindevertretung

Einreicher: Gemeindevertretung
 Beraten im: in den Fraktionen
 Beschluß-Tag: 17.06.1993
 Beschluß-Nr.: 25/06/1993
 Betreff: Einteilung des Wahlbezirkes Bestensee in Wahlkreise

Beschluß: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt, daß 1 Wahlkreis gebildet wird.

Begründung: In den einzelnen Fraktionen wurde über die Bildung von Wahlbezirken beraten und festgelegt, daß 1 Wahl-bezirk in Bestensee gebildet wird.

Ergebnis: beschlossen: 21 Ja-Stimmen
 abgelehnt:
 zurückgezogen:
 überwiesen an den Ausschuß:
 beschlossen mit den Änderungen:

Sievers Bläsing
 1. Beigeordneter Gemeindevertretervorsteher

OBV hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren.
 beschlossen: 18 Ja-Stimmen
2 Stimmenthaltung
 abgelehnt:
 zurückgezogen:
 überwiesen an den Ausschuß:
 beschlossen mit den Änderungen:

Sievers Bläsing
 1. Beigeordneter Gemeindevertretervorsteher

B E S C H L U S S V O R L A G E der Verwaltung

Einreicher: Bauamt
 Beraten im: Bauausschuß / Umweltausschuß / Hauptausschuß

Beschluß-Tag: 17.06.1993
 Beschluß-Nr.: 27/06/1993
 Betreff: Aufstellungsbeschluß für einen Vorhaben- und Erschließungsplan

Beschluß: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des BauGB.
 Die Kosten trägt der Investor.

Begründung: siehe Anlage

Ergebnis: beschlossen: 21 Ja-Stimmen
 abgelehnt:
 zurückgezogen:
 überwiesen an den Ausschuß:
 beschlossen mit den Änderungen:

Sievers Bläsing
 1. Beigeordneter Gemeindevertretervorsteher



Getränkeabholmarkt
R. Klemm
 Motzener Str. 20
 Bestensee
 ☎ 4 41

Mo.-Fr. 9.00-13.00 u. 14.30-18.30 Uhr, Sa. 9.00-13.00 Uhr

B E S C H L U S S V O R L A G E der Verwaltung

Einreicher: Ordnungsamt
 Beraten im: Beschluß Hauptausschuß am 18.05.1993
 Beschluß-Tag: 17.06.1993
 Beschluß-Nr.: 26/06/1993
 Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung

Beschluß: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt, die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Bestensee vom 17.06.1993.
 Diese Verordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Begründung: Durch die Gemeindevertretung wurde beschlossen, die alte Gemeindeverordnung durch Erlaß einzelner durch Landes- und Bundesgesetz vorgeschriebene Satzungen schrittweise außer Kraft zu setzen. Dies wurde durch die Reinigungssatzung, die Sondernutzungssatzung, Gesetze und Verordnungen des Landes Brandenburg teilweise realisiert. Der Erlaß der OBV ist aufgrund der hierzu vorangegangenen Gesetzlichkeiten und Verordnungen möglich und vorgeschrieben. Sie löst die alte Gemeindeverordnung im vollem Umfang ab. Die

Wohnungsbaugebiet Zeesener Straße

Lt. § 2 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung auf Grund des vorliegenden Plankonzepts für den dargestellten Bereich des Gemeindegebietes einen Bebauungsplan aufzustellen und das Verfahren hierfür einzuleiten.
 Da die planungsrechtliche Absicherung nicht durch den § 34 BauGB (Innenbereich) erfolgen kann, ist die Aufstellung dieses B-Planes unbedingt erforderlich.
 Da die kurzfristige Umsetzung der Planungsziele auch erklärter Wille der Gemeinde ist, besitzt dieses B-Planverfahren eine hohe Priorität und sollte beschleunigt vorangetrieben werden. Als Art der Nutzung ist allgemeiner Wohnraum vorgesehen. Es sollten 6 winkelförmige D-Gebäude mit jeweils 27 Wohnungen (162 WE) entstehen.
 Der Flächennutzungsplan weist den Bereich "Zeesener Str." als bebauungsfähiges Mischgebiet aus. Der Bebauungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB)

Achtung!

Die nächste Ausgabe des "BESTWINERS" erscheint am **27.08.1993**
 Redaktionsschluß ist am: **12.08.1993**

B E S C H L U S S V O R L A G E der Verwaltung

Einreicher: Bauamt
 Beraten im: Bauausschuß / Umweltausschuß /
 Hauptausschuß
 Beschluß-Tag: 17.06.1993
 Beschluß-Nr.: 28/06/1993
 Betreff: Aufstellungsbeschluß für einen Vorhaben- und Erschließungsplan
 Beschluß: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt, daß für die Flurstücke 203/1; 204/2 und 205/1 an der Ecke Motzener Str. / Fasanenstr. ein Vorhaben- u. Erschließungsplan aufgestellt wird.
 Begründung: siehe Anlage
 Ergebnis: beschlossen: 21 Ja-Stimmen
 abgelehnt:
 zurückgezogen:
 überwiesen an den Ausschuß:
 beschlossen mit den Änderungen:

Sievers Bläsing
 1. Beigeordneter Gemeindevertretervorsteher

Vorhaben und Erschließungsplan für die Flurstücke 203/1; 204/2 und 205/1

Auf dem 9120 qm großen Grundstücken sollen im Rahmen der Deckung des bestehenden und künftigen Wohnbedarfs und der Entwicklung von Infrastruktur 31 Wohnungseinheiten errichtet werden.

Geplant sind 13 Gebäude verschiedener Größe. Das verbindliche Bauleitplanverfahren "Vorhaben und Erschließungsplan" wurde gewählt, weil Dringlichkeit gegeben ist und es den Empfehlungen des Gemeindeamtes sowie der Ämter des Landratsamtes Königs Wusterhausen entspricht. Grundgedanke ist einmal die Ergänzung der schon vorhandenen Siedlungsstruktur und zum anderen die Absicht Bestensee städtebaulich zusammenzuziehen und abzurunden. Die Architektengemeinschaft Bley & Partner ist an die Stadt / Gemeinde herangetreten, für den Bereich Fasanenstraße der Flurstücke 203/1; 204/2 und 205/1 in der Flur 7 die planungsrechtliche Möglichkeit für die Errichtung von 31 WE zu schaffen.

Durch die Aufstellung des Vorhaben und Erschließungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Wohnraum geschaffen, sowie eine Verbesserung der derzeitigen Wohnungssituation erreicht werden. Der Flächennutzungsplan weist den Bereich "Fasanenstr." als bebauungsfähiges Wohngebiet aus. Der Vorhaben und Erschließungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB).

AEG-Asstel-Ericsson-Hagenbk-Motocols-Nokia-

**AB SOFORT
IN S D-NETZ EINBUCHEN!**

**D-Netz Portable
ab DM 1380,-**

**D-Netz Handy's
ab DM 1280,-**

Leasing DM 48,-

Ing.-Büro Wieske - unicom Mobilfunk-Service
 15732 Schulzendorf, Karl-Liebkecht-Str. 55a
 Tel./Fax: (033762) 42 980 // Mo.-Fr.: 09.00-18.00 Uhr

Parasociale-Philips-Siemens



Auch derartige Anblicke kann man noch täglich erleben, wenn man in der Hauptstraße mal sein Auge schweifen läßt

Zu unserem Titelbild

Mit der Erfassung der Altstoffe hat man sich seit dem Fortfall zahlreicher SERO-Annahmestellen sehr schwer getan. Die Kommunen können ein Lied davon singen, was sich so manche Zeitgenossen glauben erlauben zu können. Bevorzugte Ablagestellen sind da unsere nahen Wälder und Straßenränder. Selbst hohe Ordnungsstrafen schrecken kaum jemanden ab, in Nacht- und Nebelaktionen aktiv zu werden.

Die nun in unserer Gemeinde zur Aufstellung gelangten Behältnisse für die Entsorgung verschiedener farbiger Flaschen und Gläser, sowie für Papier, Pappe und sonstiger Verpackung sind im allgemeinen von dem größten Teil der Bevölkerung angenommen worden. Die an der Franz-Künstler-Str. stehende Batterie vermittelt geradezu einen vorbildlichen Eindruck. Was noch in die Köpfe hinein muß, daß daneben gefallene Altstoffe ebenfalls in die Behältnisse gehören und nicht einfach liegen gelassen werden.

Text & Foto: Dieter Möller



Das es sich um Waldboden handelt ist unschwer zu erkennen. Das darauf ausgekippte auch. Da fehlen einem die Worte. Aufgenommen an einem Waldrand in der Thälmannstraße.

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bestensee nach § 26 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG)

Zur Wahl des Kreistages des neuen Dahme-Spreewald-Kreises, der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee und des Bürgermeisters, welche am Sonntag, 05. Dezember 1993 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Wahllokalen: - Gesamtschule Bestensee,

- Grundschule Bestensee,
- Kinderkombination Bestensee,
- Autohaus GmbH Bestensee

stattfindet, wird folgendes bekanntgemacht:

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Brandenburg (BbgKWahlG) werden für die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee

18 Vertreter gewählt.

Weiterhin bildet die Gemeinde Bestensee für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters einen Wahlkreis.

Nach § 28 Abs. 1 BbgKWahlG kann der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Für den Wahlkreis Bestensee wären dies maximal

27 Wahlvorschläge.

Die Reihenfolge der Bewerber muß aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung muß von mindestens 20 Wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein.

Die persönliche, überprüfbare Unterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten.

Die Unterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Jede wahlberechtigte Person kann für das jeweilige

Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

Für die Einreichung eines Wahlvorschlages genügt abweichend hiervon:

- bei Parteien oder politischen Vereinigungen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
 - a) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Lande Brandenburg gewählten Abgeordneten oder
 - b) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - c) im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder
 - d) in der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung; hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist die Unterschrift von dem Vorstand der nächst höheren Gliederung zu leisten. In dem Fall des Buchstaben c gilt dies nur, wenn die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft liegt,
- bei Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages
 - a) im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder
 - b) in der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, die Unterschriften der Vertretungsberechtigten; in dem Fall des Buchstaben a gilt dies nur, wenn die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft liegt,
- bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, die eigene Unterschrift.

Mit den Wahlvorschlägen ist eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, daß die Bewerber sowie die Unterzeichner des Wahlvorschlages wahlberechtigt sind. Die Kommunalwahlverordnung kann bestimmen, daß weitere Nachweise mit den Wahlvorschlägen einzureichen sind.

Der Wahlvorschlag muß enthalten

1. Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
2. den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muß mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
3. das Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muß hervorgehen, daß es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muß in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen sowie deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten; Nr. 1 bleibt unberührt.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nicht

Sie müssen Ihre **FENSTER** erneuern, die Haustür auswechseln- wir bieten Ihnen zu günstigen Konditionen:

KUNSTSTOFFFENSTER in weiß, Mahagoni, Eiche dunkel und hell - auf Wunsch auch 2-farbig und mit Sprossen im Isolierglas - schnelle Lieferung (ca. 10 Tage nach Auftragserteilung) - preiswerte Montage (komplett mit Fensterbänken) - anerkannte, garantierte Qualität

HAUSTÜREN (über 1.000 Modelle in Aluminium) - technisch perfekt, Füllungen im modernen Design, Sicherheitsausstattung - elegant individuell und schön -

Wir würden uns freuen, auch Sie zu unseren zufriedenen Kunden zählen zu dürfen. Besuchen Sie uns oder rufen Sie an:



**Glaserei
in
Bestensee**

...und selbstver-
ständiglich auch
Ausführung
sämtlicher
Glaserarbeiten.

Kunst- und Bauglaserei •

Dr. Wolfgang Skillandat • Schubertstraße 38 •

O-1602 Bestensee (an der B 179) • Tel. 03 37 62/6 17 66

Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einer eigenen Liste an der Wahl teilnimmt.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind bis Donnerstag, 28. Oktober, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter abzugeben.

Ein Bewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung und die Wahl des Kreistages benannt werden.

Auf dem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner, als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des § 28 Abs. 7 BbgKWahlG gilt das für das Wahlgebiet zuständige Organ der Partei oder politische Vereinigung, bei Listenvereinigungen die für das Wahlgebiet zuständige Organe der an der Listenvereinigung Beteiligten, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

Listenvereinigung

Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigung). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Vorschlag der Beteiligten aus.

Soweit sich die Vorschriften des Gesetzes oder der Kommunalverordnung auf Parteien und politische Vereinigungen beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

1. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Wahlleiter spätestens am 19. Oktober 1993 durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluß Beteiligten schrift-

lich anzuzeigen. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 29 BbgKWahlG sinngemäß.

2. Über die Aufstellung von Bewerbern und ihrer Reihenfolge bei Wahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.
3. Listenvereinigung sind von der Pflicht, zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 28 Abs. 6 BbgKWahlG befreit, wenn auf mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politische Vereinigungen oder Wählergruppen die Regelung des § 28 Abs. 7 BbgKWahlG zutrifft.
4. Für die Wahl sind im Stimmzettel bei Listenvereinigung neben deren Namen die Kurzbezeichnungen oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen.

Bestimmung der Bewerber

Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien oder politische Vereinigungen und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politische Vereinigungen in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind. Die Wahlen dürfen frühestens 3 Jahre nach Beginn der Wahlperiode der Vertretung stattfinden; dies gilt nicht, wenn vorgezogene Kommunalwahlen stattfinden oder die Vertretung außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird.

Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlkreise, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei oder politische Vereinigungen in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Die für die Wahl des Kreistages zuständigen Mitglieder der Partei oder politische Vereinigung oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl der Vertretung in einer

kostet Geld - NICHT werben - kostet Kunden !

WERBUNG

Machen Sie auf sich aufmerksam mit Ihrer privaten Kleinanzeige oder einer Geschäftsanzeige. Äußern Sie Ihre Wünsche. Wir stehen gern zur Verfügung.

und das kostet Ihre Anzeige

Ihre Anzeige können Sie direkt aufgeben bei

90 mm * 20 mm = 24,00 DM

1,20 DM je 1 mm Höhe bei 90 mm Breite

G. Gerner

Hauptstraße 44
15741 Bestensee

Tel.: (033762) 61707
Fax: (033762) 61 662

J. Plettner

Erich-Weinert-Str.39
15711 Königs Wusterhausen

Tel./Fax: (03375) 72 805

kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt bestimmen, sofern in dieser Gemeinde oder Stadt keine Organisation der Partei oder politische Vereinigung vorhanden ist.

Über die Bestimmung der Bewerber ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muß die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Leiter der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber, sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Das Nähere über die Wahl der Delegierten, die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, sowie das Verfahren der Wahl, der Bewerber und für die Festlegung ihrer Reihenfolge regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Unmittelbare Wahl des Bürgermeisters Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Auf die Wahl des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters finden die Vorschriften der §§ 3, 8 bis 19, 22 bis 25, 27, 28 und 31, § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4, §§ 33 bis 44, § 45 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, § 45 Abs. 3 bis 5, § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, § 46 Abs. 2 bis 5, § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 §§ 50, 52 und 53, 55 bis 58 und 62 entsprechend Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Personen, die

1. am Wahltag das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das siebenundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister sind Personen,

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind
2. die infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
3. die von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt wurden sind.

Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl. Die Wahlvorschläge sind bis Donnerstag, 28. Oktober 1993, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muß die in § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten; § 28 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 36 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, § 28 Abs. 6 Satz 2 bis 6 BbgKWahlG gilt entsprechend.

Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, von Wählergruppen oder von Einzelbewerbern, für die eine der Voraussetzungen nach § 28 Abs. 7 BbgKWahlG zutrifft, genügt die Unterschrift von fünf wahlberechtigten Personen. Amtsinhaber, die sich einer Wiederwahl stellen, sind vom Erfordernis Unterstützungsunterschriften beizubringen, befreit. Der Bewerber darf bei den Wahlen des Bürgermeisters nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Sievers
Wahlleiter der
Gemeinde Bestensee

Bestensee, 22.06.1993



Kinderferien 1993 in Bestensee

Gemeinsam wurde ein Veranstaltungsplan aufgestellt. Dieser wurde bunt gestaltet und für jedermann sichtbar gemacht. Wir besuchten den Reiterhof in Bestensee und jeder konnte sich beim Reiten beweisen. Kinderfilme, welche wir uns in Königs Wusterhausen ansehen durften, erfreuten uns sehr. Besonders spannend war die Schnipseljagd. Ein Schatz wurde vergraben. Um diesen zu finden, mußten viele Aufgaben gelöst werden. Denn der Inhalt vom Schatz war für jedes Ferienkind eine Überraschung.

Ein Indianerfest, welches viel Vorbereitung brauchte, ließ alle Herzen höher schlagen. Unser Weg führte in den Wald und da staunten wir nicht schlecht - *so viel Müll!*

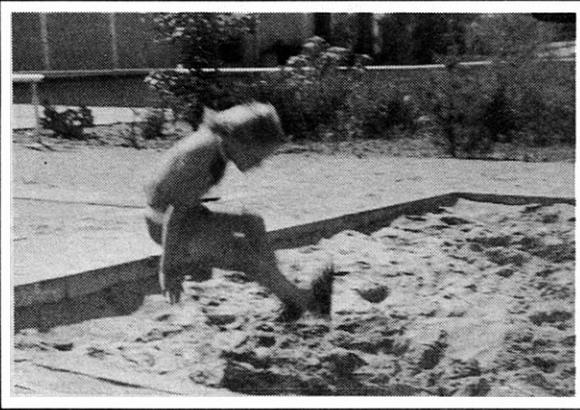
Muß das sein?



Eine Fahrt nach Berlin war für uns ein großes Erlebnis. Unter Anleitung unserer Erzieher lernten wir backen. Unsere Backkunst war ein Erfolg, denn wir merkten es am Appetit der



Kinder. Die Ferientage waren voll ausgefüllt. Jeden Tag fand etwas Neues statt. Wir wanderten, malten, bastelten, trieben Sport, lernten neue Spiele kennen und so weiter. Um immer frisch zu sein, hielten wir nach dem Mittagessen unseren

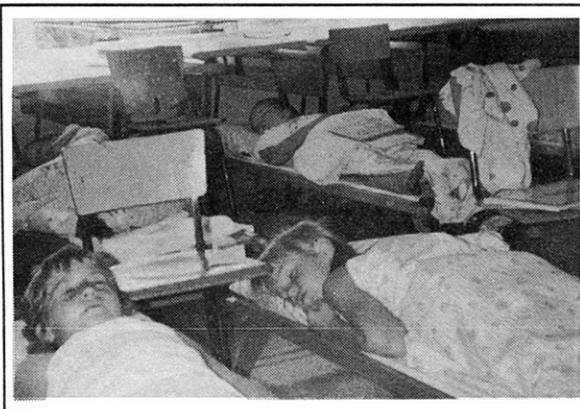


Mittagsschlaf.

Rund um, die Ferien waren toll!

Ein Dankeschön an alle Horterzieher.

E. Möller
Stellv. Hortleiter



Was passiert im BVFKJ e.V. eigentlich? (3)

Die Arbeiten an unserer zukünftigen Beratungs- und Begegnungsstätte sind Dank des uneigennütigen Engagements einzelner Mitglieder und ihrer Helfer, sowie materieller Unterstützung durch Gewerbetreibende und Betriebe weiter vorangeschritten. Aber es gibt noch viel zu tun! Manches vorher nichtüber-schaubare Problem tat sich plötzlich auf - so daß wir leider den anvisierten Termin der Eröffnung unserer Hauses der Kinder und Jugendlichen nicht realisieren können! Es gibt aber diesbezüglich ein neues Ziel! Und **dieses Ziel heißt 29. August 1993!** Bis dahin wollen und werden wir es schaffen! Schon an unserem kleinen Eröffnungsfest möchten wir demonstrieren, was es heißt, das "Anderssein des Anderen" zu erleben und zu erfahren, was es heißt Freude am Leben zu haben, vertrauensvoll und tolerant miteinander umzugehen. Das ist umso wichtiger, da unseren Kindern tagtäglich Fremdenhaß, Intoleranz und Gewalt vor der eigenen Haustür demonstriert wird. Klirrende Fensterscheiben in Wohnhäusern, Kita's, Schulen oder Geschäften gehören oft genug zum Pausengespräch der Kinder und Jugendlichen und können bereits Vorzeichen darauffolgender Aktionen sein. Unsere Gemeinde gehörte zu den kinderreichsten im gesamten Kreisgebiet Königs Wusterhausen, dazu gehören ca. 900 Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre im Grundschul- und Gesamtschulbereich, sowie einige tausend Jugendliche darüber hinaus und Erwachsenen mit sozialen Problemen. Gerade auch deshalb will der Verein - im Zusammenwirken mit den Eltern, Lehrern, Erziehern und ortsansässigen Vereinen aktiv tätig sein.

Denn, wenn wir jetzt nichts tun, erreichen wir unsere Kinder nie mehr! - Dafür vielleicht aber andere!!! -

Was passiert nun aber nach der Eröffnung der Rathenau - Schule? Wir haben uns für unsere Beratungs- und Begegnungsstätte viel vorgenommen. Die Arbeitsschwerpunkte sind u.a.:

- sozialpädagogisch-erzieherisches Wirken,
- Rechtsberatung,
- Hilfe in Familienfragen,
- Freizeit- und Feriengestaltung,
- Gesprächs- und Hilfsbereitschaft (z.B. Sorgentelefon oder -briefkasten, psychol. Gesprächs- und Beratungshilfen).

Gleichzeitig haben aber Toleranz und die Beachtung der altersspezifischen Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen Priorität. Ein Höchstmaß an Freiraum und keine Kontrollzwänge, um Individualität, wachsende Selbstbestimmung und Selbstorganisation zu entwickeln, sind die grundlegenden Faktoren im Umgang miteinander in unserem Haus.

Der Verein ist aber nicht nur für die zukünftige Beratungs- und Begegnungsstätte tätig. Das beweist schon allein das organisierte Ferienlager, für das das Programm steht und die Verträge unter Dach und Fach sind. Ein anderer Schwerpunkt unserer Arbeit waren und sind die Bildungsveranstaltungen bzw. - Fahrten nach Ukley und Kasel / Golzig. Nach Ukley fuhren insgesamt 180 Kinder in zwei Durchgängen. Beide Gruppen konnten über die Organisation der Veranstaltungen hinaus durch den Verein auch noch finanziell unterstützt werden. Für die noch anstehende Bildungsfahrt nach Kasel / Golzig stehen die Verträge mit dem Landschulheim. Von dieser Maßnahme profitierten 120 Bestenseer Kinder und deren Eltern.

Liebe Bestenseer, ab dem 20.06.1993 finden unsere Sprechstunden nicht mehr in der Kita, Paul-Gerhard-Str., sondern in der Rathenau-Schule statt. Telefonisch sind wir nach wie vor unter (033762) 61 742 erreichbar. Marose/i.A. des Vereins

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1975 zur persönlichen Meldung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes haben, wehrpflichtig.

Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1975 sind zum Wehrdienst aufgerufen. Männliche Personen können nach § 15 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Tag des Beginns der Erfassung

– Stichtag – ist der 01. JULI 1993

Wehrpflichtige und andere männliche Personen des Geburtsjahrgangs 1975 (Meldepflichtige), denen bis 8 Tage nach dem Stichtag der „Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ nicht zugegangen ist, werden aufgefordert, sich nach § 15 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 12.07. bis 31.07.

19⁹³ in der Zeit von siehe bis unten Uhr bei der unterzeichneten Erfassungsbehörde in

15739 Bestensee, Gemeindeamt Bestensee Dorfau 10 Ordnungsamt Zimmer 8
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Zimmernummer)

Di 9.00 - 11.00 und 13.00 - 18.00 / Do 9.00 - 11.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

persönlich zur Erfassung zu melden.

Diese Aufforderung gilt insbesondere für Meldepflichtige und männliche Personen ohne feste Wohnung (Landfahrer oder Seeleute). Die Meldepflichtigen und männlichen Personen können auch den auszufüllenden Fragebogen bei der Erfassungsbehörde anfordern und ausgefüllt zurücksenden.

Ein etwaiger Antrag auf Zurückstellung vom Wehrdienst aus persönlichen, insbesondere häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen kann mit den zu seiner Begründung erforderlichen Unterlagen dem Fragebogen beigelegt werden.

(Nur bei Gemeinden mit Seehäfen:

Meldepflichtige und männliche Personen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen fahren und keine Wohnung an Land haben, haben sich unverzüglich bei der Erfassungsbehörde (bei dem Seemannsamt) des Hafens im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes zu melden, den das Schiff nach dem Stichtag anläuft.)

Meldepflichtige und männliche Personen, die der Aufforderung, sich zu melden, nicht Folge leisten, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 45 des Wehrpflichtgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Gemeindeamt Bestensee
Dorfau 10
Bestensee 15741
Tel.: 63291/63292

15739 Bestensee, den 01.07.1993
(Postleitzahl, Ort, Datum)



i.A. Herde/SBO
(Erfassungsbehörde)



Kinderfest 1993

Im Rahmen der Festveranstaltung zum 70-jährigen Bestehen des Männergesangsvereines Bestensee 1923 e.V. fand unser diesjähriges Kinderfest statt.

Tage vorher bereiteten pädagogische und technische Mitarbeiterinnen des Kinderdorfes Bestensee mit Fleiß und Ideenreichtum diesen Höhepunkt vor.

Im Vertrauen auf den Wetterbericht stellten wir uns ein Fest bei strahlendem Sonnenschein vor. So war die Enttäuschung über das Wetter am Samstag-vormittag sehr groß.

Trotz des strömenden Regens schmückten wir das Gelände der

gnügten sich an den Bastelständen, wetteiferten an den Spielstationen, erwarben sich Preise beim Glücksrad, ließen sich mit Hingabe maskenbildnerisch schminken, frisieren und



erfrischten sich mit Säften und Obst.

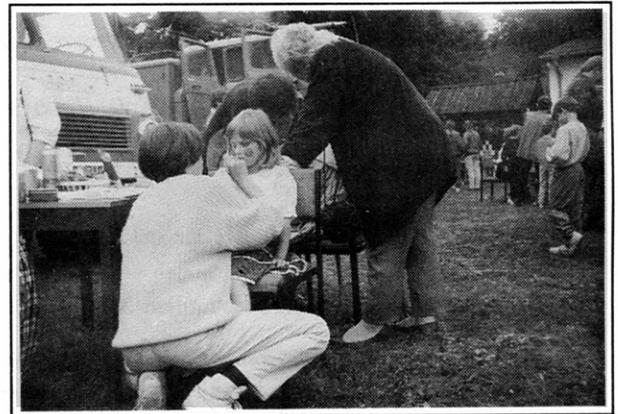
Gemeinsam hatten wir viel Freude.

Den Erlös aus den Einnahmen des Getränke- und Fruchtbasar's werden wir dem Freundeskreis der Tschernobyl-Kinder spenden.



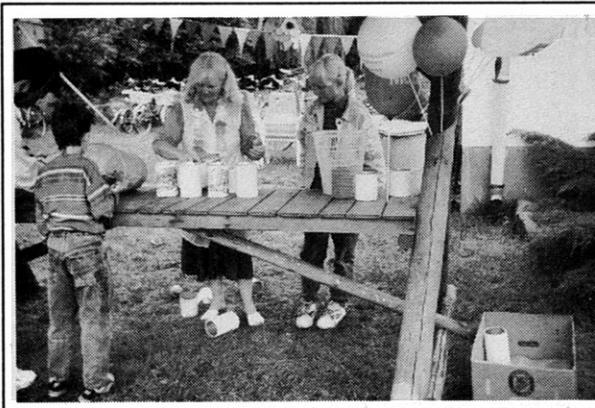
Freiwilligen Feuerwehr und bauten unsere Spiel- und Bastelstände im Innenbereich auf. Als mit Beginn des Festes am Nachmittag der Regen aufhörte, konnten wir doch noch ins Freie ziehen.

Die zahlreich erschienenen Kinder, Eltern und Großeltern ver-



Unser Dank gilt den nachfolgend genannten Spendern und Helfern, die durch Ihre Unterstützung das Fest erst möglich machten:

- Männergesangsverein Bestensee
- WGL Garten- und Landschaftsbau
- Firma Barkowsky Bestensee
- Firma LOGO Markenei
- Firma J & M Catering



- Firma Rotophot
- Firma Hubert
- Autohaus Bestensee
- Frau Wieland
- Firma Dassbach Küchen
- EDEKA-Kaufhalle
- Firma Gester
- Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e.V.
- Freiwillige Feuerwehr Bestensee

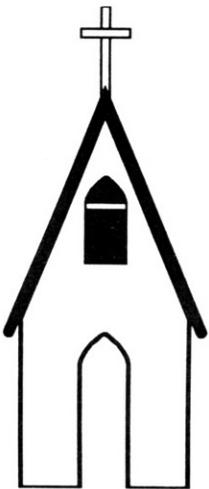
FUNDSACHEN

Schlüsselbund (5 Stück) am 04.07.1993,
am kleinen Tonsee

Geldbörse mit div. Papieren am 18.06.1993
Berlin

o.g. Fundsachen können zu den üblichen Sprechzeiten im Gemeindeamt Bestensee, Dorfau 10, Ordnungsamt, Zimmer 8 abgeholt werden.

Projekt: Friedhof-Kapelle



Wer hilft mit? Die Trauerhalle auf dem Friedhof soll renoviert werden!

Die kommunalen Aufgaben, die vor der Gemeindeverwaltung und vor allem Einwohnern stehen, sind gewaltig. Doch leider steht nicht genug Geld zur Verfügung, um alle dringenden Maßnahmen auszuführen. Es gibt Pflichtaufgaben, die zuerst finanziert werden müssen, um die Gemeinde überhaupt lebensfähig zu erhalten.

Die verbleibenden Summen dürfen nicht gleichmäßig gestreut, sondern müssen konzentriert für das jeweils akuteste Problem eingesetzt werden.

Deshalb können aus dem Gemeindehaushalt viele Ausgaben, die durchaus

als notwendig anerkannt werden, nicht getragen werden und müssen weiter zurückstehen.

Die Gemeindevertretung ist der Auffassung, daß mit Hilfe der Einwohner einige Probleme doch gelöst werden können. Schon an der Einrichtung des Kinderdorfes haben viele Firmen und Bürger mitgewirkt. So wurde für das blühende Leben in Bestensee gesorgt.

Doch auch an das verlöschende Leben ist zu denken. Über alles, was mit dem Tod zusammenhängt, wird nicht gern gesprochen. Doch auch wenn man versucht, die Augen davor zu verschließen, hat das menschliche Leben die Eigenart, daß es einmal endet.

So ruht schon mancher Familienangehörige im Grab, und irgendwann muß jeder von der Welt Abschied nehmen.

Wir sollten deshalb nicht nur darüber sprechen, wie wir die Toten ehren können, sondern auch entsprechend handeln. Sowohl im Sinne der Verstorbenen als auch im Sinne der Angehörigen, die die Gräber pflegen, ist es, die beiden Gemeindefriedhöfe in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Auf dem Friedhof Nord soll anlässlich seines 100-jährigen

Bestehens in diesem Jahr zuerst die Trauerhalle instandgesetzt werden, damit künftig Trauerfeiern in würdigem Rahmen erfolgen können.

Deshalb sind alle Einwohner und Gewerbetreibenden, die hier ansässig sind, aufgerufen dieses im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben durch Geld- oder Materialspenden zu unterstützen.

Einem Teil der Unternehmer, Ärzte, Handwerker und Geschäftsinhaber ist diese Bitte in den vergangenen Wochen unterbreitet worden, und die ersten Spenden und Hilfsangebote sind bereits eingegangen.

Alle Firmen und Personen, die die Renovierung der Friedhofskapelle fördern, erhalten eine Spendenbescheinigung, und Ihre Namen werden in einer der nächsten Ausgaben des "Bestwiners" genannt.

Das Vorhaben wird vom Gemeindeamt vorbereitet und koordiniert. Deshalb sind **Geldspenden** auf folgendes Konto einzuzahlen: **Gemeindeverwaltung Bestensee, Kennwort "Friedhof-Kapelle", Konto-Nr. 332 828 302, Deutsche Bank Königs Wusterhausen, BLZ 120 700 00.**

Wenn Sie Bauleistungen oder Baumaterial kostenlos zur Verfügung stellen können oder zu tätigen Mitarbeit bereit sind, teilen Sie das bitte dem Bauamt des Gemeindeamtes mit.

Roland Vetter

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM GEBIET DER GEMEINDE BESTENSEE VOM 17.06.1993

Präambel

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i.d.F. vom 13.12.1991 (GV Brandenburg S. 636) i.V.m. dem Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG) i.d.F. vom 03.03.1992 (GV Brandenburg S. 78) wird von der Gemeinde Bestensee als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Bestensee vom 17.06.1993 für das Gebiet der Gemeinde Bestensee folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- Gewässern,
- b) Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur in soweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO anzuwenden.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

- 1. In den Anlagen und an den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher, Pflanzen und Bäume aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, sonstige zu verändern oder anderweitig zu nutzen,
- 2. In den Anlagen und an den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
- 3. in den Anlagen zu übernachten,
- 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
- 5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßengesetzes Brandenburg und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben weiterhin unberührt;
- 6. Das Ausfüllen von Schlaglöchern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Laub, Reisig oder sonstigen ungeeigneten Stoffen ist grundsätzlich verboten.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Abfall- und Gartenrückständen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien, sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 - b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern,

Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von den Straßen entfernt liegen,

- c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwasser,
 - d) das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol, Fäkalien oder sonstigen Flüssigen oder schlammigen Stoffen,
 - e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 5 m Rückstände einzusammeln.
 - (3) Die Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5 Papierkörbe / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit dem dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, bei denen ölhaltige Abwasser entstehen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger ölhaltiger Gegenstände, sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können für höchstens 14 Tage in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien in / auf Anlagen insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist wegen der Gefährdung der Kleinkinder nicht gestattet.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Wegen der Gesundheitsgefährdung der Kinder ist es streng verboten, Hunde und Katzen auf Kinderspielplätze zu lassen.
- (5) Auf Kinderspielplätzen ist es verboten, mit Zweirädern - mit Ausnahme von Spielfahrzeugen - zu fahren.

§ 10 Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

§ 11 Zäune / Vorgärten / Hausnummern

- (1) Haus- und Vorgärten bzw. Vorplätze sowie die zu diesem Bereich gehörenden Rasenflächen bei Grundstücken aller Eigentumsformen einschließlich deren Zäune - sowie Zäune eingefriedeter Grundstücke an Straßenfronten - sind durch die Anlieger stets in einem gepflegten Zustand zu halten.
- (2) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11a Werbung

- (1) Alle Formen öffentlicher Werbung sowie das Anbringen von Hinweisschildern und Bekanntmachungen sind durch das Gemeindeamt genehmigungspflichtig. Der Antrag muß Inhalt, Form, Umfang und Dauer der Werbung enthalten. Für Werbungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bestensee erhoben.
- (2) Das Anbringen von Plakaten, Werbungen, Anzeigen und sonstigen Hinweisen und Veröffentlichungen, an nicht hierfür vorgesehen Flächen, Mauern, Zäunen und ähnlichen sowie Bäumen ist untersagt. Das Anbringen von Werbung an Hauswänden richtet sich nach dem Baurecht und dazu erlassenen Gestaltungsatzungen.

§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstückentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie alle anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende

Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern, außer Stallmist.
- (3) Jauche, Gülle und / oder andere flüssige oder feste, übelriechende Dungstoffe oder Klärschlamm dürfen auf Flächen innerhalb einer Zone mit einem Mindestabstand von 500 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) geplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) höchstens 3* jährlich aufgebracht werden.
- (4) Die Aufbringung der nach Abs. 3 genannten Stoffe innerhalb vorgenannter 500 m-Zone durch Sprühverfahren ist nur zulässig, wenn die Windrichtung von den Gebieten der §§ 30 und 34 BauGB abgewandt ist und ein Abstand von 50 m zu den Gebieten eingehalten wird.
- (5) Auf unbewachsenen Ackerflächen innerhalb der 500 m-Zone dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe nur aufgebracht werden, wenn sie am Aufbringungstage eingearbeitet werden. Auf Wiesen und Weiden innerhalb der 500 m-Zone dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe, unter Beachtung der Forderungen aus Abs. 3 und 4, nur an Regentagen ausgebracht werden. An Feiertagen vorgelagerten Tagen dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe innerhalb der 500 m-Zone unter Beachtung der zuvor genannten Voraussetzungen nur vormittags ausgebracht werden und auch nur dann, wenn eine unmittelbare Einarbeitung erfolgt. An Samstagen dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden.
- (6) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 13 Wahrung der Mittags- und Nachtruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00-15.00 Uhr (allg. Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allg. Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 - a) der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren sowie sonstigen motorbetriebenen Gartenmaschinen,
 - b) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern u.ä. Gegenständen
 - c) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten. Ausgenommen ist auch der Lärm, der durch Kinderspiele entsteht.
- (3) Jeder ruhestörende Lärm ist von 22.00-06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen untersagt. An Sonnabenden ist ruhestörender Lärm ab 18.00 Uhr nicht mehr gestattet.

§ 14 Motorsport

Der motorisierte Wassersport ist auf den Gewässern von Bestensee verboten.

§ 15 Verbrennen / Abbrennen von Stoffen

- (1) Das Abbrennen von Lagerfeuern ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist mindestens 4 Tage vorher beim Gemeindeamt zu beantragen.
- (2) Das Verbrennen sowie das Abbrennen von gärtnerischen Rückständen insbesondere Laub, Reisig und Baumverschnitte und sonstigen Abfallstoffen ist untersagt.
- (3) Eine Ausnahme bildet Spargelkraut und andere pflanzliche Stoffe, bei denen aus pflanzenhygienischer Sicht ein Verbrennen erforderlich ist. Das Verbrennen dieser Stoffe kann erfolgen, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt wird. Weiterhin ist ein Verbrennen dieser Stoffe nur in den Monaten März, April und Oktober, November möglich.
- (4) beim Ab- und Verbrennen ist das Feuer ständig unter Kontrolle zu halten. Löschwasser ist in ausreichendem Maße bereit zustellen. Das Feuer ist spätestens 20.00 Uhr vollständig abzulöschen, so daß keine Schwelbrände entstehen können. Ausnahmen hierzu kann das Gemeindeamt erlassen. Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Abbrennen verboten.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestensee als Ordnungsbehörde, kann auf Antrag, die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung, zulassen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 - b) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. §§ der Verordnung,
 - c) den Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde gemäß § 3a,
 - d) das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,
 - e) das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 5 der Verordnung,
 - f) das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung,
 - g) das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung,
 - h) die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 8 der Verordnung,
 - i) das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist,
 - j) das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gem. § 10 der Verordnung,
 - k) die Pflege von Zäunen und Vorgärten oder die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
 - l) die Bestimmung hinsichtlich der Form von Werbung und Bekanntmachungen gem. § 11 a,

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 23 Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 12 der Verordnung,
 - b) das Gebot auf Wahrung der Mittags- und Nachtruhe gem.

§ 13 der Verordnung,

- c) die Anordnung des § 14 der Verordnung (Motorsport),
- d) die Anordnung zum Verbrennen / Abbrennen von Stoffen,

verletzt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl I S.977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeordnung der Gemeinde Bestensee (Beschluß-Nr. 03/02/91 und 24/09/90) vom 21.02.1991 und der Bußgeldkatalog (Beschluß-Nr. 18/08/91) vom 25.04.1991 außer Kraft.

Apotheken - Notdienst

Südkreis

August 1993

A - Apotheke Teupitz

Teupitz, Am Markt 22,
Tel.: 033762 / 41896

B - Fontane - Apotheke

Bestensee, Zeesener Str. 7,
Tel.: 033762 / 61490

E - Stadt - Apotheke

Mittenwalde, Yorkstraße 20,
Tel.: 033764 / 431

F - Herkules - Apotheke

Halbe, Buchholzerstr. 22,
Tel.: 033765 / 641

| | | | | | | |
|----|------|------|------|------|------|------|
| Mo | | 02 F | 09 A | 16 A | 23 C | 30 C |
| Di | | 03 A | 10 A | 17 C | 24 C | 31 E |
| Mi | | 04 A | 11 C | 18 C | 25 E | |
| Do | | 05 C | 12 C | 19 E | 26 F | |
| Fr | | 06 C | 13 E | 20 F | 27 A | |
| Sa | | 07 E | 14 F | 21 A | 28 A | |
| So | 01 E | 08 F | 15 A | 22 A | 29 C | |

**Aus der Regionalgeschichte
- Chronik von Bestensee -
erarbeitet von Harry Schäfer**

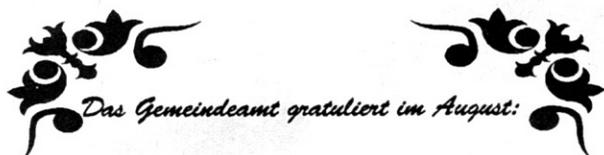
9. Das Sutschke-Tal bei Bestensee

Entstehung in der letzten Eiszeit vor 70.000 Jahren.

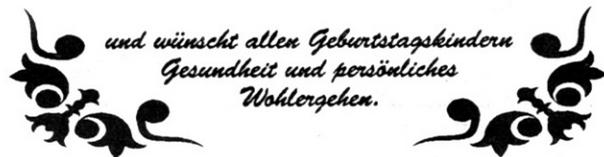
Mächtige Eisgletscher mit Geröllmassen formten das Tal und falteten die Anhöhen Marienhofer Berg, Mühlenberg und Steinberg auf. Abtauendes Gletscherwasser gab dann dieser

Gegend ihre endgültige Gestalt in der Form des Tals in Nord-Süd-Richtung mit dem Sutschke-See (allmählich verlandender See), dem Krummen See, sowie den westlichen (Marienhofer Berg) und den östlichen (Mühlenberg, Steinberg) Hochflächen. Viele Steine ("Findlinge") im Tal und auf den Hochflächen erinnern heute noch an die eiszeitlichen Geröllablagerungen. Unsere Vorfahren benutzten viele Findlinge zum Häuser-, Kirchen- und Straßenbau. Eine Volkssage erklärt die Entstehung des Tales allerdings anders.

Steinberg/Mühlenberg und Marienhofer Berg bildeten eine einheitliche Hochfläche vor vielen tausend Jahren. Auf dem Marienhofer Berg wohnte damals der Teufel mit seiner Großmutter. Eines Tages wollte er pflügen und spannte seine Großmutter als Zugkraft vor den Pflug. Die Großmutter wurde wütend, als der Teufel sie mit der Peitsche antrieb. Sie raste zornig über den Hochflächenacker in Süd-Nord-Richtung. Der Pflug drang tief in den Boden ein und die "Riesenfurche" des Sutschke-Tales entstand.



| | |
|---------------------------|--------------------|
| Frau Blisse, Hildegard | zum 82. Geburtstag |
| Frau Kruppe, Gertrud | zum 83. Geburtstag |
| Frau Briesenick, Elfriede | zum 93. Geburtstag |
| Frau Branig, Erna | zum 83. Geburtstag |
| Frau Gärtner, Ella | zum 81. Geburtstag |
| Frau Bürger, Gertrud | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Knobel, Walter | zum 79. Geburtstag |
| Herrn Schwietzke, Karl | zum 78. Geburtstag |
| Herrn Grabbe, Fritz | zum 86. Geburtstag |
| Herrn Ristow, Herrmann | zum 76. Geburtstag |
| Herrn Zander, Otto | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Güttler, Friedrich | |



Zwei weitere bemerkenswerte historische Zuordnungen zum Sutschke-Tal:

An der Westseite des Sutschke-Tales - unmittelbar vor dem Ort Krummensee - wurde im 14. Jahrhundert, als Krummensee zeitweise im Besitz des Klosters Lehnin war, auf Anordnung des Abtes des Klosters von den Krummenseer Bauern Weinstöcke angepflanzt. Laut chronistischer Aufzeichnungen haben die Klosterbrüder den recht sauren, von Krummensee gelieferten Trinkwein mit viel Honig veredeln müssen, um ihn genießen zu können.

Im Siebenjährigen Krieg (1756-1763) drangen nach der von Preußen verlorenen Schlacht bei Kunersdorf (Odergebiet) russische Truppeneinheiten in unser Heimatgebiet ein. Am 01. Oktober 1760 kam eine kleinere zaristische Kosaken-einheit in den Ort Groß Besten und machte auf dem Dorfplatz vor der Kastanie Rast.

Der adlige Zarenoffizier dieser russischen Abteilung befahl seinen Soldaten die Plünderung der Bauerngehöfte von Groß Besten. Die Kosakenabteilung zog dann mit dem geraubten Gut (vor allem Brot und Brotgetreide) auf den Pferdefuhrwerk weiter in Richtung Gallun.

Unmittelbar vor dem Marienhofer Berg (Beginn des Sutschke-Tales in nördlicher Richtung) wurden die Russen von preußischen "Ziethen-Husaren" überfallen. Nach kurzem Handgemenge ergaben sich die Kosaken den zahlenmäßig überlegenen Preußen. Der russische Wagenkonvoi wurde nach Groß Besten zurückgeführt (Dorfau - Kastanie). Alle Bauern bekamen die Beuteprodukte wieder zurück.



50. Blutspende von Imker Voigt

"Alle Achtung" dachte ich, als ich den Nothilfepaß von Wolfgang Voigt entgegennahm.

Da waren bereits 49 unentgeltliche Blutspenden eingetragen. Bei der Blutspendeaktion im Mai in der Praxis Dr. Bachmann hat Wolfgang Voigt dann die 50 voll gemacht und immer, wenn ich seinen guten Honig kaufe, denke ich daran, daß da eine Mensch vor mir steht, dem wir alle danken sollten. Wie viele Jahre hilft er nun schon Kranken, Verletzten und Unfallopfern!

Zusammen mit einigen anderen Bürgern Bestensee's, die sich sicher auch

am 16. August 1993 von 15.00 -18.00 Uhr

in der Praxis Dr. Bachmann, Hauptstraße 13

wieder treffen werden. Ihr einziges Ziel an diesem Nachmittag:

Leben retten durch eine Blutspende

Renate Dietrich

In eigener Sache!!

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Parteien, Kirchen, öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

- * Die Veröffentlichung sollte sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.
 - * Die Veröffentlichung von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen.
 - * Kopien in schlechter Qualität, auf denen die Kontraste nicht klar erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopien verunstalten, können nicht verarbeitet werden.
 - * umfassende Beiträge werden auf Disketten mit beliebigem DOS-Format erbeten.
 - * Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen.
- Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Das Sekretariat beim Gemeindeamt

Dorfau 10

15741 Bestensee

oder

J.Plettner

Erich-Weinert-Str.39

15711 Königs Wusterhausen

Tel./Fax:(03375)72 805

Achtung!

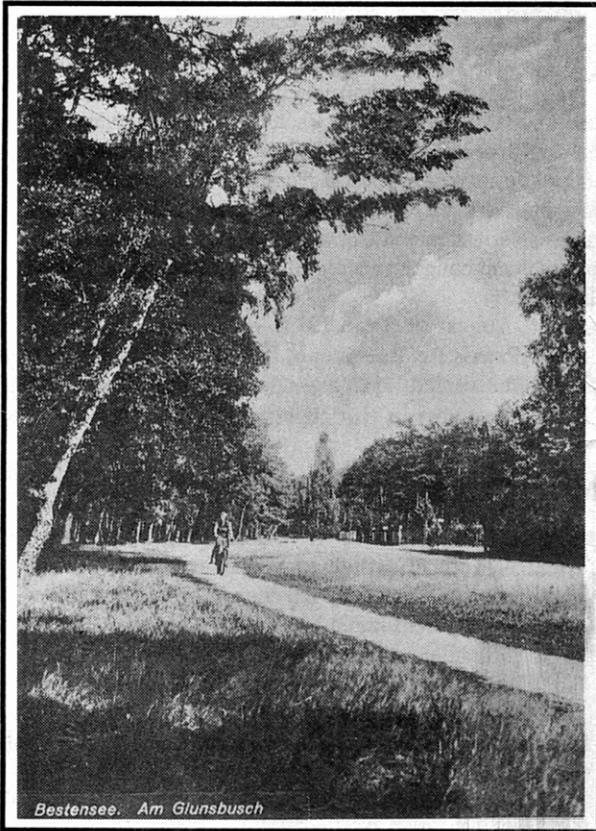
Die nächste Ausgabe des "BESTWINERS" erscheint am **27.08.1993**

Redaktionsschluß ist am: **12.08.1993**

Das Fahrrad ist wieder in Mode gekommen

Die Zahl der Fahrradfreunde hat sich erfreulicherweise auch in unserer Region um einiges vervielfacht. Ganz gewiß lag schon dies am nicht mehr überschaubaren Angebot an Drahtesel, die es nun in allen Farben und mit allen Raffinessen versehen, zu kaufen gibt.

Verständlich, daß man auch dafür einiges hinblättern muß. Diejenigen, die eine Bezahlung umgehen möchten, bedienen sich da ganz anders... Besonders wertvolle Stücke nehmen die Besitzer bis in die Wohnung hinein. Nach dem Motto "Vorsicht



ist die Mutter" verhindern sie so ein böses Erwachen. Der vor zwei Jahren neu angelegte Radweg zwischen Bestensee und Zeesen wird täglich und besonders an den Wochenenden von vielen Hundert Radlern dankbar angenommen. Der auf der Strecke nebenher "rasende" Verkehr würde Radfahrer in Angst und Schrecken versetzen, gäbe es diesen nicht. 140 Stundenkilometer sind keine Seltenheit. Was nützen da Gebote und Verbote, wenn die Polizeipräsenz gleich "Null" ist. Das es in Bestensee auch in den 30-iger Jahren bereits sehr gepflegte Radwege gab, davon zeugt eine Postkarte von 1930 (siehe linkes Bild). Den heutigen Radweg zwischen Bestensee und Zeesen zeigt das rechte Foto.

Text & Foto's: Dieter Möller

ARTEN-REICH GARTENTEICH

Ein Gartenteich bietet wasser-abhängigen Tieren und Pflanzen wichtigen Lebensraum. Wie man ihn naturnah plant und anlegt, warum Sie auf Fischbesatz am besten verzichten und vieles mehr steht in der Broschüre "Naturschutz ums Haus".



Info-Coupon

(bitte an untenstehende Adresse senden)

Ja, ich möchte Ihre Broschüre "Naturschutz ums Haus" haben. 5,- DM in Briefmarken liegen bei.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Naturschutzbund
Deutschland (NABU)
Postfach 30 10 54
5300 <53190> Bonn